

**Zulassungsantrag der Beate Uhse TV GmbH  
für das digitale Pay-TV-Spartenprogramm „Beate Uhse Kanal“**

**Aktenzeichen: KEK 086**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Beate Uhse TV GmbH, vertreten durch die jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Otto Christian Lindemann, Bernhard Müller und Andreas Lange, c/o Beate Uhse Museum, Joachimsthaler Str. 4/Kantstr. 5, 10623 Berlin,

- Antragstellerin –

wegen

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung eines digitalen Pay-TV-Spartenprogramms „Beate Uhse Kanal“ (Arbeitstitel)

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) vom 06.07.2000 aufgrund der Sitzung am 15.08.2000 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Dr. h. c. Mestmäcker (Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Kübler, Prof. Dr. Lerche, Dr. Lübbert und Prof. Dr. Mailänder entschieden:

**Der von der Beate Uhse TV GmbH mit Schreiben vom 19.06.2000 an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) beantragten Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweiten Fernsehspartenprogramms „Beate Uhse Kanal“ (Arbeitstitel) stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**



## **2 Beteiligungsstruktur**

Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Antragstellerin eine Tochtergesellschaft der Beate Uhse AG, Flensburg, die gegenwärtig 49,9 % der Geschäftsanteile hält, sowie der Erotik Media AG, Zug (Schweiz), die derzeit über 50,1 % der Geschäftsanteile verfügt. Beabsichtigt ist, dass diese Gesellschafterinnen künftig je 49 % der Anteile halten sowie Bernhard Müller, der zugleich Mitgesellschafter und Verwaltungsratsmitglied der Erotik Media AG ist, 2 %. Die dazu erforderlichen Beschlüsse und Übertragungsakte wurden noch nicht vorgenommen.

Etwa 68 % des Aktienkapitals der Gesellschafterin Beate Uhse AG befindet sich im Besitz von 7 Aktionären, die in Anlage 5 des Antrages genannt sind, der Rest in Streubesitz. Ein medienwirtschaftliches Engagement der zu den Aktionären zählenden Gesellschaften ist unter Zugrundelegung der vorgelegten Erklärungen nicht erkennbar. Die Aktionärsstruktur der Erotik Media AG (vormals: Imperial Erotic TV New Media.com AG) ist in Anlage 8 des Antrags dokumentiert. Neben der Beate Uhse AG, die 20 % der Aktien innehat, ist größter Gesellschafter mit 35 % der Aktien die Orthmann AG, deren Struktur sich aus Anlage 9 des Antrags ergibt. Medienkonzentrationsrechtlich relevante Verbindungen zu anderen Rundfunkveranstaltern bestehen nach den vorgelegten Unterlagen, einschließlich der Vollständigkeitserklärung, nicht. Die Antragstellerin selbst veranstaltet kein weiteres Rundfunkprogramm.

## **II Verfahren**

Mit Schreiben vom 06.07.2000 hat die MABB der KEK den Zulassungsantrag sowie die Unterlagen (§ 21 Abs. 1, 2 RStV) gemäss § 37 Abs.1 RStV vorgelegt. Die Vollständigkeitserklärung (§ 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV) wurde mit Schreiben vom 20.07.2000 nachgereicht. Vor der Entscheidung der Kommission wurde einem Vertreter der MABB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

Das beantragte Programm bedarf gemäss § 20 Abs. 1 RStV der Zulassung nach Landesrecht. Der KEK obliegt gemäss § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV in Verbindung mit § 35 Abs. 1, 2, §§ 26 ff. RStV die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Die dafür maßgeblichen Bestimmungen sehen insbesondere vor, dass ein Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten darf; es sei denn, es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht (vgl. § 26 Abs. 1 RStV) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§ 26 Abs. 2 und die folgenden Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages). In diesem Rahmen kommt nach näherer Regelung der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV dem Zuschaueranteil eine maßgebliche Bedeutung zu. Dieser ist aber bei erst künftig auszustrahlenden Programmen derzeit noch nicht zu ermitteln (vgl. § 27 Abs. 1 RStV).

Durch den Plattform- und Vermarktungsvertrag wird das beantragte Programm Teil des Premiere-World-Paketes. Nach den im Plattformvertrag getroffenen Vereinbarungen ist das Programm „Beate Uhse Kanal“ nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 RStV der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG zuzurechnen. Gleichwohl ist bei einem Zuschaueranteil des Gesamtprogramms Premiere World von 1,1 % derzeit nicht erkennbar, dass durch die Veranstaltung des Programms „Beate Uhse Kanal“ vorherrschende Meinungsmacht (§ 26 Abs. 1 RStV) erlangt werden würde. Der beantragten Zulassung stehen daher medienkonzentrationsrechtliche Bedenken nicht entgegen.

(gez.) Mestmäcker Dörr Kübler  
Lerche Lübbert Mailänder